

Bundessozialgericht
Az.: 8/2 RU 219/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 12. Juni 1974

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 15. Mai 1974 durch
die Richter Dr. K a i s e r ,
S c h r o e d e r - P r i n t z e n und
T h o m a s und die ehrenamtlichen Richter
Dr. H e n k e n und K r i e g
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 20. Juni 1972
wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu
erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1898 geborene Kläger erlitt am 17. Februar 1942 einen Arbeitsunfall, als er im Betrieb der in Berlin-Tiergarten ansässigen Firma P infolge Schneeglätte eine Treppe hinunterstürzte und mit dem Hinterkopf aufschlug. Er wurde in bewußtlosem Zustand in das Rudolf Virchow-Krankenhaus in Berlin eingeliefert und dort nach der noch vorhandenen Krankengeschichte am 30. März 1942 mit der Diagnose: Gehirnerschütterung, fraglicher Schädelbruch (eine Lumbalpunktion wurde vom Kläger abgelehnt) aus der stationären Behandlung entlassen. In einem vom Kläger vorgelegten, an ihn gerichteten Schreiben der Beklagten vom 13. Juli 1942, welches die Unfall-Register "B. Nr. 1/94194" trägt, heißt es u.a.:

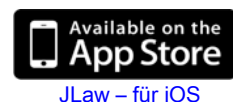
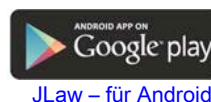
"Die aus Anlaß des Unfalles vom 17. Februar 1942 für Sie festgesetzte Rente von 30 % wird an Sie vom 3. Mai 1942 bis 31. Juli 1942 mit 242 RM 40 Pf. in Worten: Zweihundertzweiundvierzig Reichsmark 40 Pf. vom 1. August 1942 ab in monatlichen Raten von 82 RM 60 Pf. in Worten: Zweiundachtzig Reichsmark 60 Pf. durch die zuständige Postanstalt Ihres Wohnsitzes gegen Ihre vollzogene und amtlich beglaubigte Quittung, zu der wir Formulare in der Anlage beifügen, ausgezahlt werden."

Die Akten der Beklagten über den Unfall vom 17. Februar 1942 sind größtenteils durch Kriegseinwirkungen verloren gegangen. Ob der Rentengewährung förmliche Bescheide zugrunde gelegen haben und wie lange die Rente gezahlt worden ist, ist aufgrund amtlicher Unterlagen nicht ohne weiteres feststellbar. Nach den Angaben des damals (und bis 1964) in Berlin-Hohenschönhausen wohnhaften

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Klägers hat er die Rente bis Kriegsende bezogen.

Am 17. Oktober 1942 flog dem Kläger, der nach dem ersten Unfall seine Arbeit als Werkzeugmacher wieder aufgenommen hatte, ein vom Stiel gelöster Holzhammer eines Arbeitskollegen gegen den Hinterkopf. Er befand sich deshalb bis zum 23. Dezember 1942 im Robert Koch-Krankenhaus in Berlin in Behandlung. Die Krankengeschichte ist durch Kriegseinwirkungen vernichtet. Der Kläger war noch bis zum 12. Januar 1943 arbeitsunfähig krank geschrieben. Nach der Wiederaufnahme seiner Beschäftigung bei der Firma P. leistete er nach den Angaben des damaligen Betriebsobmanns keine Arbeiten von wirtschaftlichem Wert mehr, früher sei er ein erstklassiger Werkzeugmacher gewesen. Am 28. Juni 1943 wurde das Arbeitsverhältnis aufgelöst. Seitdem ist der Kläger nicht mehr erwerbstätig gewesen.

Auf Veranlassung und auf Kosten seines Arbeitgebers befand sich der Kläger vom 22. April bis 28. Mai 1943 im Hirnverletztenheim und Kuranstalt für nervenkranken Kriegs- und Arbeitsoffer in München. Am 18. Oktober 1943 erstattete die Betriebsärztin der Firma P. einen Untersuchungsbericht, in dem es u.a. heißt:

"Der Zustand des Herrn P. scheint sich nach seiner Entlassung in München, verglichen mit dem Bericht von dort vom 1. Juli 1943, nicht geändert zu haben. Er macht den Eindruck eines schwer Deprimierten und klagt über Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit und Mangel an Konzentrationsfähigkeit. Gedankenablauf und Sprache sind stark gehemmt Was er spricht, ist klar gedacht und ebenso ausgedrückt. Seine Bewegungen sind, entsprechend dem verlangsamten Denken, schwerfällig. Beherrschend für den Mann

- 4 -



- 4 -

ist ein Insuffizienzgefühl für jede Art Tätigkeit. Aus diesem Gefühl heraus lehnt er jede Art von Arbeitsversuch ab ... P. macht nicht den Eindruck eines Rentenneurotikers, sondern eines Kopftraumatikers, der von dem Gefühl seiner Leistungsinsuffizienz völlig beherrscht wird."

Der Facharzt für innere Krankheiten Dr. T schrieb am 31. Juli 1944 an die Beklagte wie folgt:

"Im Hinblick auf die Vorgeschichte und bisher ergangenen Entscheidungen habe ich mit dem heutigen Tage die Behandlung des Unfallverletzten Richard P geb. 17.4.98 Unfall vom 17.2.42 eingestellt. Es handelt sich bei ihm, wie unter anderem im Hirnverletztenheim München durch klinische Beobachtungen entschieden worden ist, nicht um eine Hirnschädigung sondern um ein hysterisches Zustandsbild. Subjektive Beschwerden nach Gehirnerschütterung waren im gewissen Umfange glaubhaft. Da nunmehr seit dem Unfall 2 1/2 Jahre vergangen sind, kann man mit Recht annehmen, daß diese subjektiven Beschwerden beseitigt worden sind. Wenn jetzt P. immer noch über Beschwerden klagt, so müssen hierfür unfallfremde Ursachen, nämlich die Hysterie verantwortlich gemacht werden."

Nach den noch vorhandenen Restakten der damaligen Sektion I der Beklagten in Berlin-Wilmersdorf drängte der Kläger durch seinen Prozeßbevollmächtigten von der Deutschen Arbeitsfront (DAF), deren Schreiben jeweils auf die Akten "B Nr. 49194" der Beklagten verweisen, vom Jahre 1943 an auf Erledigung seiner Rentenangelegenheit. Die Beklagte lehnte jedoch eine abschließende Entscheidung wegen Fehlens der - an das Hirnverletztenheim in München übersandten und

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

auf dem Weg dorthin vermutlich verloren gegangenen - Akten und die erbetene Vorschußzahlung ab, solange das vom Hirnverletztenheim erbetene Gutachten nicht vorliege.

Am 5. September 1944 beantragte der Kläger bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) Berlin unter Hinweis auf seine 30%ige Unfallrente unter Vorlage einer Bescheinigung des Nervenarztes Dr. W vom 1. September 1944 Invalidenrente. Diese Bescheinigung lautet:

"Seit Juli 1943 wegen organischen Nervenleidens - Commot. cerebri - Folgen, P.P. ? - völlig arbeits- und erwerbsunfähig."

Dr. K kam in dem auf Ersuchen der LVA am 30. November 1944 erstatteten Gutachten zu dem Ergebnis, daß ein "Benommenheitszustand mit Gleichgewichtsstörungen (medikamentöse Intoxikation ?)" vorliege und eine klinische Beobachtung des Klägers erforderlich sei. Dazu kam es infolge der Kriegssereignisse aber nicht mehr.

Im Oktober 1945 beantragte der Kläger Rente bei der Versicherungsanstalt Berlin (VAB). Diese gewährte ihm zunächst vom 1. März 1946 an die Unfallrente weiter, allerdings nur in Höhe von 65 RM. Durch Bescheid vom 5. Februar 1948 erkannte die VAB den Anspruch des Klägers auf Verletztenrente von 30 v.H. aus Anlaß des Unfalls vom 17. Februar 1942 ab 1. Oktober 1946 an. Sie zahlte jedoch aufgrund ihrer Satzung nur die höhere Invalidenrente. Durch Bescheid vom 4. Oktober 1948 gewährte die VAB dem Kläger aufgrund einer besonderen Bestimmung ihrer Satzung Verletztenrente wegen Hilflosigkeit; wegen eines Nervenleidens sei er als hilflos anzusehen. Diese Leistungen wurden nach der Aufspaltung der VAB aufgrund der aus

- 6 -



- 6 -

politischen Gründen erfolgten Teilung Berlins von der VAB-Ost und später vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) weiter gezahlt.

Am 31. Juli 1964 siedelte der Kläger nach West-Berlin über.

Die LVA Berlin bewilligte ihm Altersruhegeld. Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 26. April 1965 die Wiedergewährung einer Rente aus Anlaß des am 17. Februar 1942 erlittenen Arbeitsunfalls ab, weil die Unfallfolgen in den Jahren nach dem Unfall abgeklungen und solche nach dem Gutachten des Facharztes für Nervenkrankheiten Dr. St vom 12. Dezember 1964 nicht mehr vorhanden seien.

Hiergegen hat der Kläger beim Sozialgericht (SG) Berlin Klage erhoben.

Durch Bescheid vom 23. Februar 1968 lehnte die Beklagte eine Entschädigung des Unfalls vom 17. Oktober 1942 unter Hinweis auf das Schreiben des Facharztes für innere Krankheiten Dr. T vom 31. Juli 1944 sowie das Gutachten der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik der Freien Universität Berlin (Prof. Dr. S, Dr. G vom 7. November 1967 ab, weil der beim Kläger vorhandene dementielle Abbauprozess infolge eines hirnatrophischen Prozesses bei demonstrativer Überbetonung hauptsächlich durch degenerative und cerebralsklerotische Veränderungen bedingt sei.

Hiergegen hat der Kläger ebenfalls Klage erhoben. Das SG hat beide Klageverfahren zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Das SG hat die Klagen durch Urteil vom 22. Januar 1970 abgewiesen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat durch Urteil vom 20. Juni 1972 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Da der Kläger den Arbeitsunfall vom 17. Februar 1942 im Gebiet von West-Berlin erlitten und die Firma P. dort ihren Sitz gehabt habe, bestimmten sich die Ansprüche des Klägers nicht nach dem Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG), sondern nach der Reichsversicherungsordnung (RVO), wie sich aus § 11 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin vom 29. April 1952 (UZG) ergebe. Zuständiger Versicherungsträger sei die Beklagte, weil diese im Zeitpunkt des Unfalls zuständig gewesen und die Entschädigungspflicht auf sie nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 UZG mit der Wohnsitznahme des Klägers in West-Berlin übergegangen sei. Da der Kläger von der Beklagten seit Kriegsende keine Leistungen mehr erhalten und im Zeitpunkt des Inkrafttretens des UZG im Währungsgebiet der Deutschen Notenbank gewohnt habe, sei die Beklagte an ihre vor dem 8. Mai 1945 getroffene Rentenfeststellung nicht mehr gebunden, so daß es nicht darauf ankomme, ob eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 622 Abs. 1 RVO eingetreten sei. Unbeachtlich sei, daß der Kläger nach dem Krieg Versicherungsleistungen in Ost-Berlin erhalten habe. Insoweit handele es sich nicht um Leistungen aufgrund der RVO; sie beruhten vielmehr auf Rechtsvorschriften, welche zunächst einheitlich in ganz Berlin gegolten hätten und in dessen Ost-Teil später durch andere Gesetze ersetzt worden seien, während in West-Berlin durch das Gesetz zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vom 3. Dezember 1950 (BSVAG - VOBl Berlin 1950 I

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

S. 542), das später durch das UZG abgelöst worden sei, die RVO wieder eingeführt und die Satzung der VAB außer Kraft gesetzt worden sei. Die dem Kläger von der VAB und dem FDGB erteilten Leistungsbescheide seien daher für die Beklagte nicht verbindlich. Solange der Kläger in Ost-Berlin gewohnt habe, habe er keinen Anspruch gegen die Beklagte gehabt, wobei aber nicht nur ein Ruhen des Rentenanspruchs eingetreten, sondern dieser untergegangen sei. Dies ergebe sich aus dem von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) für Fallgestaltungen dieser Art entwickelten Wohnsitzgrundsatz. Da der Kläger spätestens seit der Spaltung Berlins gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Leistung mehr gehabt habe, habe ein Anspruch auf Auszahlung der vor 1945 bindend festgestellten Rente nicht wiederaufleben können. Die Beklagte habe vielmehr - wie bei der ersten Feststellung einer Leistung - zu prüfen gehabt, ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben seien. Diese Rechtslage stimme mit der überein, die durch das Fremdrentengesetz (FRG) geschaffen worden sei. Nach diesem Gesetz würden Leistungen erstmals festgestellt, selbst wenn der Versicherungsträger, der vor 1945 für die Feststellung einer Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig gewesen sei, nach wie vor existiere.

§ 622 Abs. 1 RVO könne zugunsten des Klägers aber auch aus dem Grunde nicht angewendet werden, weil nicht feststehe, ob der Kläger bis Kriegsende eine Dauerrente bezogen habe. Ein Rentenbescheid sei nicht mehr vorhanden. Aus der Mitteilung der Beklagten vom 13. Juli 1942 ergebe sich lediglich, daß eine 30%ige Unfallrente festgesetzt worden sei und dem Kläger ausbezahlt werde. Die Umstände, unter denen die Rentengewährung erfolgt sei, sprächen dafür, daß es

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

sich nicht um eine Dauerrente gehandelt habe. Die Rente sei nämlich nur wenige Monate nach dem Unfall festgestellt worden. Durch diesen Unfall habe der Kläger eine Gehirnerschütterung erlitten. In solchen Fällen würden häufig nur vorläufige Renten gewährt, weil die Unfallfolgen in der Regel sich nach verhältnismäßig kurzer Zeit zurückbildeten. Die Behauptung des Klägers, nie einen klagefähigen Bescheid erhalten zu haben, deute ebenfalls darauf hin, daß ihm keine endgültige Rente bewilligt worden sei. Diese Rente sei nicht nach § 622 Abs. 2 RVO iVm Artikel 4 § 2 Abs. 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) automatisch zur Dauerrente geworden, denn im Zeitpunkt des Inkrafttretens des UVNG (1.7.1963) habe der Kläger von der Beklagten keine vorläufige Rente erhalten.

Da dem Kläger somit § 622 Abs. 1 RVO nicht zugute komme, sei der Anspruch auf Verletztenrente aus Anlaß des Unfalls vom 17. Februar 1942 davon abhängig, daß dieser eine rentenberechtigende Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) zur Folge habe. Dasselbe gelte für den Unfall vom 17. Oktober 1942. Dieser sei ebenfalls ein Arbeitsunfall gewesen. Für diesen sei jedoch bis Kriegsende keine Rente mehr festgesetzt worden. Der Kläger behaupte dies selbst nicht. Durch den von ihm vorgelegten Zahlkartenabschnitt vom 4. Oktober 1943, in dem eine Rente von 100 v.H. für die Zeit vom 28. Juni bis 13. Juli 1943 abgerechnet werde, werde nicht bewiesen, daß auch für den späteren Arbeitsunfall eine Rente festgesetzt worden sei. Da der Zahlkartenabschnitt keine Anschrift ausweise, könne nicht einmal festgestellt werden, ob es sich um eine den Kläger betreffende Zahlung gehandelt habe. Der noch vorhandene Schriftwechsel der DAF mit der Beklagten aus dem Jahre 1944 wäre andernfalls unverständlich; aus ihm ergebe sich,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



- 10 -

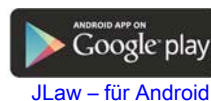
daß eine Rentenfeststellung bisher nicht erfolgt und nicht einmal die Zahlung eines Rentenvorschusses zugestanden worden sei.

Durch keinen der beiden Arbeitsunfälle werde die Erwerbsfähigkeit des Klägers jedoch in rentenberechtigendem Grade gemindert, wie sich aus den von der Beklagten sowie im ersten Rechtszug eingeholten ärztlichen Gutachten ergebe. Entgegen der Annahme des Klägers seien die Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen Dr. N nicht widersprüchlich. Dieser Gutachter vertrete zwar in Abweichung von den anderen ärztlichen Sachverständigen die Ansicht, daß infolge der Unfälle zunächst ein Dauerschaden mit einer MdE um 50 v.H. eingetreten sei. Nach seiner Meinung könnten sich derartige Schäden jedoch, selbst wenn sie schwerer Art gewesen sein sollten, zurückbilden. Ob und wann genau dies beim Kläger der Fall gewesen sei, vermöge er nicht anzugeben, jedoch weise er darauf hin, daß sich im Zeitpunkt seiner Untersuchung (8.9.1969) und - wie sich aus den Hinweisen auf den Krankheitsverlauf nach Kriegsende ergebe - schon geraume Zeit davor nicht mehr mit Wahrscheinlichkeit ermitteln lasse, daß Unfallfolgen noch vorhanden seien. Nach den Aktenunterlagen sei davon auszugehen, daß es durch den Unfall vom 17. Februar 1942 nicht zu einem besonders schweren Hirntrauma gekommen sei. Der Krankengeschichte des Rudolf Virchow-Krankenhauses lasse sich mit Sicherheit eine Hirnschädigung nicht entnehmen, eine solche werde von den Sachverständigen lediglich für möglich gehalten. Spätestens im Juni 1942 sei der Kläger indessen wieder arbeitsfähig gewesen; er habe auch wieder gearbeitet. Über den Unfall vom 17. Oktober 1942 seien keine Unterlagen vorhanden, so daß Feststellungen über die Schwere dieses Unfalles nicht getroffen werden könnten. Bereits bei den ersten Untersuchungen nach dem Krieg sei von den untersuchenden Ärzten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

darauf hingewiesen worden, daß unfallunabhängige Ursachen das Krankheitsbild des Klägers bestimmten und in den fünfziger Jahren hätten die Gutachter Schwierigkeiten gehabt, den unverändert schlechten Gesundheitszustand des Klägers auf schädigende Einwirkungen der Unfälle zurückzuführen, weil andere unfallunabhängige Umstände eingetreten seien. Bei einer derartigen Verschiebung der Wesensgrundlage einer zunächst als Unfallfolge festgestellten Gesundheitsstörung sei diese nach der Rechtsprechung nicht mehr als unfallbedingt anzusehen. Die Unmöglichkeit der Feststellung von Unfallfolgen gehe zu Lasten des Klägers.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und es im wesentlichen wie folgt begründet:

Das Berufungsgericht habe bei seiner Erwägung, ob der Kläger bis Kriegsende eine Unfallrente bezogen habe, nicht das Gesamtergebnis der Beweisaufnahme zugrunde gelegt, vielmehr besondere bestimmte Beweismittel völlig außer Betracht gelassen. So habe das LSG dem beim SG eingereichten roten Rentenbezugsausweis der Postanstalt Berlin-Schönhausen keinerlei Aufmerksamkeit geschenkt. Da dieser im Falle einer Renteneinstellung von der Post alsbald eingezogen worden wäre, sei damit der tatsächliche Rentenbezug bis Kriegsende hinlänglich erwiesen. Dem Zahlkartenabschnitt vom 4. Oktober 1943 komme somit und im Zusammenhang mit dem Bescheid vom 13. Juli 1942 eine höhere Bedeutung zu. Dem mit der Zahlkarte überwiesenen Betrag liege nämlich eine 30 %ige Unfallrente zugrunde. Die Gewährung der Vollrente für die Zeit vom 28. Juni bis 13. Juli 1943 könne sich aus einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit erklären, zumal der Kläger sich bis zum 28. Mai 1943 in stationärer Behandlung des Hirnverletztenheims in München befunden habe und dort auf ärztliche Anordnung von seiner Ehefrau habe

- 12 -

abgeholt werden müssen. Die Behauptung der Ehefrau des Klägers, nie einen berufungsfähigen Bescheid erhalten zu haben, könne nach so vielen Jahren, rückschauend betrachtet, auf einem Irrtum beruhen. Allerdings sei zu berücksichtigen, daß es nach Abschnitt I Nr. 11 des Erlasses des Reichsarbeitsministers (RAM) vom 21. September 1944 (AN S. 262) nicht mehr der ersten Feststellung der Dauerrente bedurfte, wenn diese in derselben Höhe wie die vorläufige Rente zu gewähren war. Dem tatsächlichen Rentenbezug bis Kriegsende stehe der Schriftwechsel der DAF mit der Beklagten vom Jahre 1944 nicht entgegen, weil dieser unter einem anderen Aktenzeichen geführt worden sei als dem, das der Bescheid vom 13. Juli 1942 trage. Somit sei nicht ausgeschlossen, daß dieser Schriftwechsel sich allein auf den Unfall vom 17. Oktober 1942 bezogen habe. Diesem Widerspruch, der für die Entscheidung von erheblicher Bedeutung sein könne, habe das Berufungsgericht nicht die geringste Aufmerksamkeit gewidmet. Unzutreffend sei die Auffassung des LSG, daß der Rentenanspruch des Klägers gegen die Beklagte nach 1945 untergegangen sei; aus der Rechtsprechung des BSG zum Wohnsitzgrundsatz ergebe sich das Gegenteil. Da die nach dem ersten Unfall gewährte vorläufige Rente zur Dauerrente geworden sei, dürfe diese nur unter den Voraussetzungen des § 622 Abs. 1 RVO entzogen werden. Ein Besserungsnachweis sei der Beklagten jedoch nicht gelungen, so daß der geltend gemachte Anspruch auf Wiederaufnahme der Zahlungen der bis zum Kriegsende gewährten Dauerrente von der Beklagten nicht bestritten werden könne.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Sie bestreite nicht, daß der Kläger wegen des Unfalls vom 17. Februar 1942 bis Kriegsende eine Rente bezogen habe. Diese sei aufgrund der chaotischen Zustände in der bei

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

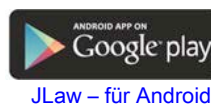


[JLaw – für iOS](#)

Kriegsende eingeschlossenen Reichshauptstadt nicht mehr ausbezahlt worden. Deshalb habe die rote Rentenbezugs-karte bis dahin von der Post nicht eingezogen werden dürfen. Aus der Tatsache des Rentenbezugs bis April 1945 könne aber nicht geschlossen werden, daß seinerzeit auch schon die erste Dauerrente festgestellt worden sei. Eine vorläufige Rente, die aufgrund des RAM-Erlasses vom 21. September 1944 nicht als erste Dauerrente festgestellt worden sei, könne nicht als Dauerrente angesehen werden. Bei dem von der DAF in ihrem Schriftwechsel verwendeten Aktenzeichen B 49149 handele es sich offensichtlich um einen Zahlenverdrehler. Zwar sei das bei der Beklagten für das Jahr 1942 geführte Register verloren gegangen. Die Register aus der Zeit vorher und nachher ergäben jedoch - wie auch das Schreiben der Beklagten vom 13. Juli 1942, daß das richtige Aktenzeichen B Nr. 94194 sei. Nachdem die unter dieser Nummer geführten Akten wahrscheinlich bei ihrer Übersendung an das Hirnverletztenheim in München verloren gegangen und mit Hilfe der DAF-Unterlagen neue Akten angelegt worden seien, sei der Zahlenverdrehler der DAF irrtümlicherweise in diese übernommen worden. Bei der DAF seien beide Unfälle entweder unter demselben Aktenzeichen bearbeitet worden oder deren Mahnungen hätten sich lediglich, was ihren Inhalt erst verständlich mache, auf den Unfall vom 17. Oktober 1942 bezogen, zumal wegen des ersten Unfalls Rente gezahlt worden sei. Damit sei erwiesen, daß wegen des späteren Unfalls weder Renten noch Vorschüsse gezahlt worden seien. Im übrigen sei, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen habe, nicht entscheidend, ob der Kläger bis Kriegsende Renten erhalten habe.

Der Kläger beantragt,

die Entscheidungen der Vorinstanzen sowie
die Bescheide der Beklagten aufzuheben



- 14 -

und diese zu verurteilen, aus Anlaß der Unfälle vom 17. Februar und 17. Oktober 1942 Verletztenrenten zu gewähren, hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist nicht begründet.

Das LSG sieht als erwiesen an, daß der Kläger am 17. Februar 1942 und außerdem am 17. Oktober 1942 im Gebiet des Landes Berlin (West-Berlin) jeweils einen Arbeitsunfall erlitten hat. Es geht davon aus, daß dem Kläger wegen des ersten Unfalls bis Kriegsende Unfallrente von 30 v.H. der Vollrente gezahlt worden ist, hält jedoch nicht für erwiesen, daß diesen Zahlungen die erste Feststellung einer Dauerrente zugrunde gelegen hat. Dagegen nimmt das Berufungsgericht an, daß wegen des späteren Arbeitsunfalls bis zum Ende des 2. Weltkriegs eine Rentenfeststellung nicht mehr erfolgt ist. Dies hat es insbesondere aus dem teilweise noch vorhandenen Schriftwechsel der DAF mit der Beklagten geschlossen.

Da die Revision selbst nicht behauptet, daß der Kläger wegen des Arbeitsunfalls vom 17. Oktober 1942 bis Kriegsende eine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

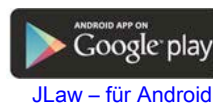
Unfallrente erhalten hat, richten sich ihre Verfahrensrügen lediglich gegen das vom LSG gewonnene Ergebnis, daß wegen des Unfalls vom 17. Februar 1942 bis Kriegsende nur eine vorläufige, aber keine Dauerrente gewährt worden sei. Mit dem Hinweis auf die rote Rentenbezugskarte und den Zahlkartenabschnitt vom 4. Oktober 1943 vermag die Revision jedoch nicht ausreichend im Sinne von § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG darzutun, daß das LSG aufgrund dieser Beweismittel bei verfahrensgerechter Beweiswürdigung zu dem Ergebnis hätte gelangen müssen, der Kläger habe bis Kriegsende eine Dauerrente bezogen. Dieser Schluß ergibt sich auch nicht ohne weiteres aus Abschnitt I Nr. 11 des von der Revision zitierten Erlasses des RAM vom 21. September 1944 (AN II S.262), wonach es für die Dauer des Krieges der ersten Feststellung der Dauerrente nicht bedurfte, wenn sie in gleicher Höhe wie die vorläufige Rente zu gewähren gewesen wäre. Im Zeitpunkt dieses Erlasses war die Zweijahresfrist des § 1585 Abs. 2 RVO nach dem ersten Arbeitsunfall zwar bereits abgelaufen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (RVA) konnte die erste Dauerrente aber auch erst nach Ablauf dieser Frist festgestellt werden; diese wurde nicht - wie nunmehr nach § 622 Abs. 2 Satz 1 RVO (idF des Art. 1 UVNG) - nach Ablauf der Zweijahresfrist automatisch zur Dauerrente, dazu bedurfte es vielmehr einer EntschlieÙung des Versicherungsträgers (RVA, AN 1925, 320; 1930, 205). Ob die Beklagte eine solche EntschlieÙung, die nach dem o.a. RAM-Erlaß vom 21. September 1944 allerdings nicht mehr dem Verletzten in der Form eines Dauerrenten-Bescheides bekanntzugeben war, noch vor Kriegsende getroffen hat, obwohl ihre Akten schon geraume Zeit vorher durch Kriegsereignisse verloren gegangen waren, läßt sich, wie den Gründen des angefochtenen Urteils entnommen werden kann, nicht mehr feststellen. Das LSG hat aufgrund der Umstände, unter denen die Rentengewährung an den Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 16 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



erfolgt ist, angenommen, daß es sich nicht um eine Dauerrente gehandelt hat. Begründete Verfahrensrügen hat die Revision hiergegen nicht erhoben. Ihre Ausführungen zum Nachweis einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse sind, da sie entgegen der Ansicht des LSG davon ausgeht, daß der Kläger vor Kriegsende zuletzt eine Dauerrente bezogen habe, somit unbeachtlich.

In der Sache erweist sich das angefochtene Urteil als zutreffend. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Auffassung des Berufungsgerichts zutrifft, daß die Beklagte in ihrem Bescheid vom 26. April 1965 ungeachtet der von ihr bis Kriegsende wegen des Arbeitsunfalls vom 17. Februar 1942 gewährten Rente die Anspruchsvoraussetzungen völlig neu prüfen durfte.

Wie das LSG mit Recht angenommen hat, bestimmen sich die vom Kläger nach seinem Zuzug nach West-Berlin erhobenen Ansprüche nicht nach dem Fremdrechtenrecht. Die Arbeitsunfälle, deretwillen der Kläger Entschädigung begehrt, haben sich im Gebiet des Landes Berlin (West-Berlin), somit nicht außerhalb des Geltungsbereichs des FRG (s. Art. 7 § 1 FANG) ereignet, worauf § 5 dieses Gesetzes jedoch abstellt. Die Entschädigungsansprüche des Klägers beurteilen sich vielmehr unmittelbar nach dem 3. Buch der RVO. Nach dessen Vorschriften war die Beklagte ursprünglich zuständig gewesen und hat diese wegen des Unfalls vom 17. Februar 1942 bis Kriegsende Rente gezahlt. Nach der Stilllegung der Haupt- und Bezirksverwaltungen der in Berlin ansässigen Sozialversicherungsträger Ende Juni 1945 war für die in Berlin geschaffene Einheitsversicherung die VAB der allein zuständige Versicherungsträger geworden (Näheres s. Zilz, Festschrift für Hofmann, 1964 S. 175 ff; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand 15.8.1973, Bd. I S. 148 ff). Damit war



- 17 -

der Kläger nach dem von der Rechtsprechung des BSG aufgrund der Nachkriegsverhältnisse entwickelten Wohnsitzgrundsatz (vgl. insbes. BSG 3, 286; 17, 144) von diesem Sozialversicherungsrecht, das in seinen Grundzügen und seiner Organisation erheblich von dem der RVO abwich, welches in den drei westlichen Besatzungszonen weitgehend erhalten geblieben war, erfaßt und konnte gegen die Beklagte keine Rechtsansprüche mehr geltend machen. Durch das Gesetz zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vom 3. Dezember 1950 (BSVAG - VOBl Berlin I S. 542) ist zwar im Land Berlin (West-Berlin) die Einheitsversicherung beseitigt und sind u.a. die Vorschriften des 3. Buchs der RVO im wesentlichen wieder als geltendes Recht eingeführt worden. Das Gesetz über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin vom 29. April 1952 (UZG) hatte außerdem die Unfallversicherung von der zunächst noch fortbestehenden VAB (-West) auf nach dem 3. Buch der RVO zuständige Unfallversicherungsträger übergeleitet. Da der Kläger jedoch damals noch in Ost-Berlin gewohnt und nach der durch die politischen Verhältnisse in Berlin bedingten Aufspaltung der VAB spätestens am 1. Februar 1949 in zwei selbständige Einheitsversicherungsträger (vgl. Zilz, aaO, S. 182) zunächst von der VAB-Ost und später vom FDGB Sozialversicherungsleistungen aufgrund eines von dem Recht der RVO deutlich abweichenden Sozialversicherungssystem bezog (s. Brackmann, aaO, Bd. I S. 147 letzter Absatz mit Nachweisen), blieb für ihn weiterhin der o.a. Wohnsitzgrundsatz mit seinen rechtlichen Auswirkungen maßgebend (vgl. BSG 3, 286, 292 ff). Ansprüche gegen die Beklagte als dem für das Land Berlin wieder sachlich zuständig gewordenen Unfallversicherungsträger konnte er somit erst nach dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 18 -

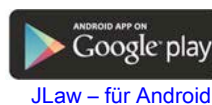


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zuzug nach West-Berlin im Jahre 1964 geltend machen (§§ 12, 13 Abs. 1 UZG - für die gesetzliche Rentenversicherung s. insoweit die dies noch deutlicher zum Ausdruck bringende Vorschrift des § 45 Abs. 3 des Berliner Rentenversicherungs-Überleitungsgesetz vom 10.7.1952), und zwar, wie bereits ausgeführt, unmittelbar aufgrund der Vorschriften des 3. Buches der RVO. Die nur für sogenannte Grenzgänger geltende Sondervorschrift des § 17 Abs. 2 UZG (Schraft, BG 1952, 221, 231; Zilz, BG 1954, 347, 348) ist zugunsten des Klägers nicht anwendbar.

Da die Beklagte, wie das LSG angenommen hat, bis Kriegsende keine Dauerrente festgestellt hat, ist dies erst durch die Bescheide vom 26. April 1965 (wegen des Arbeitsunfalls vom 17.2.1942) und vom 23. Februar 1968 (wegen des Arbeitsunfalls vom 17.10.1942) geschehen. Der Bescheid des VAB vom 5. Februar 1948 ist nicht als Feststellung einer Dauerrente in dem Sinne anzusehen, daß die Beklagte daran nach § 1585 Abs. 2 RVO gebunden war, weil bei Erlaß dieses Bescheides - wie bereits ausgeführt - in ganz Berlin ein von der RVO deutlich abweichendes Sozialversicherungssystem gegolten hat. Entgegen der Ansicht der Revision ist daher im vorliegenden Rechtsstreit nicht entscheidend, ob in den Folgen des Unfalls vom 17.2.1942 - spätestens seit Kriegsende - eine wesentliche Änderung der Verhältnisse des Klägers im Sinne von § 622 Abs. 1 RVO eingetreten ist. Soweit es sich um den Unfall vom 17. Oktober 1942 handelt, ist die Beklagte mangels einer vorangegangenen Feststellung einer vorläufigen Rente ebenfalls nicht nach § 1585 Abs. 2 Satz 2 RVO gebunden gewesen. Diese Vorschrift hat die Beklagte indessen auch nicht gehindert, im Bescheid vom 26. April 1965 trotz Zahlung einer vorläufigen Rente bis zum Ende des 2. Weltkriegs eine Unfallentschädigung vom 31. Juli 1964 an (Zuzug des Klägers nach West-Berlin) mit der Begründung zu



- 19 -

versagen, daß die Unfallfolgen in den Jahren nach dem Unfall abgeklungen seien. Das LSG hat - von der Revision unbeanstandet - angenommen, daß es durch den Arbeitsunfall vom 17. Februar 1942 nicht zu einem besonders schweren Hirntrauma gekommen und die nunmehr beim Kläger vorliegende Erwerbsunfähigkeit nicht ganz oder teilweise auf die Unfälle zurückzuführen sei. Die Verneinung von Ansprüchen aus beiden Arbeitsunfällen beruht auf der Feststellung des LSG, daß beim Kläger jedenfalls seit seinem Zuzug nach West-Berlin keine Unfallfolgen in rentenberechtigendem Ausmaß vorliegen. Dies hat die Revision nicht angegriffen.

Dem Kläger kommt auch nicht die Überleitungsvorschrift des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UZG zugute. Die Entschädigungspflicht für Arbeitsunfälle, die vor dem 8. Mai 1945 eingetreten sind, geht nach dieser Vorschrift von der VAB auf die im Zeitpunkt des Unfalls zuständigen Unfallversicherungsträger über, wenn der Berechtigte im Bundesgebiet oder im Lande Berlin wohnt. Die VAB hatte - noch vor ihrer Aufspaltung - durch Bescheid vom 5. Februar 1948 zwar einen Anspruch des Klägers auf Verletztenrente von 30 v.H. aus Anlaß des Arbeitsunfalls vom 17. Februar 1942 vom 1. Oktober 1946 an als bestehend anerkannt, jedoch aufgrund ihrer Satzung nur die - höhere - Invalidenrente gewährt. Eine Überleitung der in diesem Bescheid von der VAB anerkannten Entschädigungspflicht auf die Beklagte nach dem UZG (s. dazu Zilz, Soziale Arbeit, 1951/52, S.550, 553) war aber ausgeschlossen, weil der Kläger bis 1964 von dem für seinen damaligen Wohnort (Ost-Berlin) maßgeblichen Sozialversicherungssystem erfaßt war (vgl. BSG 3, 286, 292 ff). Der vorliegende Sachverhalt weicht somit deutlich von denen ab, über die der 2. Senat des BSG im Urteil vom 25. Oktober 1957 (SozR Nr. 4 zu § 1585 RVO) und vom 1. Juli 1960 (BSG 12, 273) zu entscheiden hatte;

- 20 -



- 20 -

hier hatte die VAB (-West) durch Bescheid vom 13. Januar 1950 bzw. 7. August 1951 jeweils einem ersichtlich ständig in West-Berlin wohnhaften Verletzten eine Verletztenrente bewilligt.

Das Berufungsgericht hat auch zutreffend angenommen, daß eine vom Kläger bis zum Ende des 2. Weltkriegs wegen des Unfalls vom 17. Februar 1942 bezogene vorläufige Rente nicht nach § 622 Abs. 2 Satz 1 RVO mit dem Inkrafttreten des UVNG zur Dauerrente geworden ist. Zwar gilt diese Vorschrift nach Artikel 4 § 2 Abs. 1 UVNG auch für Arbeitsunfälle, die sich vor ihrem Inkrafttreten (1.7.1963) ereignet haben. § 622 Abs. 2 Satz 1 RVO setzt indessen voraus, daß an dem maßgeblichen Stichtag eine vorläufige Rente gewährt worden ist (so auch der 2. Senat des BSG - BSG 24, 36, 40). Am 1. Juli 1963 ist dem Kläger aber keine vorläufige Rente aufgrund des 3. Buches der RVO gewährt worden; er war zu dieser Zeit von einem anderen Sozialversicherungssystem erfaßt.

Da dem Kläger sonach aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt aus den Unfällen vom 17. Februar 1942 und 17. Oktober 1942 seit seinem Zuzug nach West-Berlin Entschädigungsleistungen zustehen, war seine Revision als unbegründet zurückzuweisen.

- 21 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 21 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

